

## **Satzung**

### **über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Stelle**

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 55, 57 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am 29.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr sowie sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde werden grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren sowie für sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat berechnet, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Ist der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert, seine Funktion wahrzunehmen, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab dem 4. Monat. Erholungsurlaub bleibt hier außer Betracht. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen unter Wegfall der eigenen Ansprüche. Ruht das Mandat, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen vierteljährlich gezahlt. Nehmen Ratsfrauen und Ratsherren an Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates als Zuhörer teil, so begründet dies kein Anspruch auf Sitzungsgeld. Lässt sich ein Mitglied für einen Teil einer Sitzung vertreten, so steht ein Sitzungsgeld nur dem Sitzungsteilnehmer zu, der im überwiegenden Zeitabschnitt an der Sitzung teilnimmt.
- (4) Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

#### **§ 2**

##### **Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren**

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 65,-€ sowie eine pauschalierte Kostenerstattung für Papier-, Druck- und Internetkosten von monatlich 15 €.. Die Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes werden gemäß § 5 abgegolten.

- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde und unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9 sowie der Regelung für eine Kinderbetreuung in § 8.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird ein Sitzungsgeld von 20,-€ für jede Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, und Fraktionssitzungen geleistet. Die Entschädigung für Fraktionssitzungen wird dabei auf 8 Sitzungen pro Jahr festgelegt. Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen gezahlt, wenn sie im Einzelfall vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist.
- (4) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als 1. Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.

### **§ 3**

#### **Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Bürgermeister, die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden**

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) 1. Stellv. Bürgermeister(in)	85,-€
b) Fraktionsvorsitzende/Gruppenvorsitzende	85,-€
c) 2. stellv. Bürgermeister(in), Beigeordnete, Grundmandatsinhaber im Verwaltungsausschuss	65,-€

- (2) Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so wird von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste gezahlt.

### **§ 4**

#### **Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,-€.

§ 1 Abs. 1 Satz 2 und § 2 Abs. 2 dieser Satzung gelten entsprechend; Fahrtkosten für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden gemäß § 5 Abs. 2 erstattet.

### **§ 5**

#### **Fahrtkosten**

- (1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Pauschalsätze gezahlt:

a) an die Beigeordneten	20,-€
-------------------------	-------

b) an die übrigen Ratsfrauen und Ratsherren 15,--€

(2) Nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten als Durchschnittssatz je Sitzung 5,--€.

## **§ 6**

### **Verdienstaufschlag**

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben:

- a) ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
- b) Ratsfrauen und Ratsherren neben ihrer Aufwandsentschädigung,
- c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.

Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Tätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

(2) Voraussetzung für die Erstattung von Verdienstaufschlag ist, dass die Inanspruchnahme notwendig zu solchen Zeiten erfolgt, die üblicherweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen. Hierzu zählt auch der unmittelbar mit der Aufnahme der eigentlichen Tätigkeit verbundene Zeitaufwand (z.B. Wegezeit), nicht jedoch der Zeitaufwand für allgemeine Vorbearbeitungen, da dieser entsprechend der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb der Zeit der Erwerbstätigkeit erledigt werden kann.

(3) Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 26,--€ je angefangene Stunde begrenzt.

## **§ 7**

### **Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte**

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen (einschl. der Fahr- und Reisekosten für Fahrten innerhalb der Gemeinde, der Telefongebühren, des Schreibmaterials und anderer Auslagen sowie des Verdienstaufschlages) erhält die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Stelle eine monatliche Aufwandsentschädigung von 230,--€. Die Zahlung entfällt, wenn die Empfängerin ununterbrochen länger als sechs Wochen verhindert ist, ihre Funktion wahrzunehmen. Erholungsurlaub bleibt hier außer Betracht.

## **§ 8**

### **Aufwendungen für eine Kinderbetreuung**

Auf Antrag werden Ratsfrauen, Ratsherren und sonstigen Mitgliedern in den Ratsausschüssen die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung erstattet. Dem Antrag ist ein Nachweis über die entstandenen Aufwendungen beizufügen.

Bei Aufwendungen für eine Kinderbetreuung gelten 9,--€ je angefangene Stunde und 36,--€ je Sitzung als Höchstbeträge. Ein darüber hinausgehender Ersatzanspruch muss im Einzelfall nachgewiesen werden.

## **§ 9 Reisekosten**

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

## **§ 10 Zahlung der Aufwandsentschädigungen**

- (1) Die nach dieser Satzung zu zahlenden Aufwandsentschädigungen einschließlich der Sitzungsgelder nach § 4 werden jeweils zum 15.04., 15.07., 15.10. und 15.01. eines jeden Jahres für das vorausgegangene Vierteljahr geleistet.
- (2) Soweit Aufwandsentschädigungen lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig sind, werden die Entschädigungen nach Abzug der entsprechenden Beträge geleistet.

## **§ 11 Nichtübertragbarkeit der Ansprüche**

Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlichen Tätigen der Gemeinde Stelle vom 28.01.2004 außer Kraft.

Stelle, den 29.02.2012

Sievers  
(Bürgermeister)